(dient auch als Auskunft an oder als Vorbereitung auf eine evtl. Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, da alle für die Aufsichtsbehörde relevanten Aspekte enthalten sind)

1. **Angaben zum Gewerbebetrieb**

Firmen-/Unternehmensname:

Anschrift Betriebssitz:

Art / Branche:

Genaue Beschreibung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens:

Hinweis: Ihr Unternehmen ist dann sog. Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG), wenn Ihre Haupttätigkeit darin besteht,

1. Finanzunternehmen (Nr. 3),
2. Versicherungsvermittler (Nr. 8),
3. Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder (Nr. 13), oder
4. Immobilienmakler (Nr. 14)

zu sein. Für bestimmte Veranstalter und Vermittler von Glücksspiel (Nr. 15) ist diese Checkliste nicht anwendbar. Für Güterhändler (Nr. 16) existiert eine separate Checkliste.

Zu a) Holdinggesellschaften sind dann nicht als Finanzunternehmen verpflichtet, wenn sie ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kredit-, Finanz-, oder Versicherungs-Sektors halten und ihre Aufgabe ausschließlich in der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes an anderen Unternehmen besteht (§ 1 Abs. 24 S. 2 GwG).

Zu d) Immobilienmakler haben nur dann Pflichten nach dem GwG zu erfüllen, wenn sie

* Kaufverträge vermitteln, oder
* Miet- bzw. Pachtverträge über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln, bei denen die Nettokaltmiete bzw. Nettokaltpacht mindestens 10.000,- € beträgt.

Anzahl der Mitarbeiter (ausgenommen Inhaber/Geschäftsleitung):

Geschäftsleitung (Anzahl und Namen):

Name des Ansprechpartners für die Aufsichtsbehörde in Sachen Geldwäscheprävention:

Funktion der Person im Unternehmen (z.B. Geschäftsführer oder Geldwäschebeauftragter[[1]](#footnote-1)):

Hat Ihr Unternehmen die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte ausgelagert?

JA  NEIN

*Falls JA :* Bitte benennen Sie das beauftragte Unternehmen:

Existiert eine vertragliche Vereinbarung zur Auslagerung?

JA  NEIN

Falls JA: Bitte fügen Sie diese bei.

***Hinweis:***Auch bei Auslagerung bleibt die letztendliche Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei dem Verpflichteten*.*

1. **Risikomanagement**

Haben Sie für Ihr Unternehmen eine Risikoanalyse erstellt (d.h. analysiert welche geldwäscherechtlichen Risiken für Ihr Unternehmen bestehen) und dies schriftlich festgehalten?

JA  NEIN ggf. Anmerkung:

*Falls JA*: Legen Sie bitte eine Ausfertigung der Analyse bei.

Hinweis: Die Erstellung der Risikoanalyse kann nicht ausgelagert werden! Einzige Ausnahme: wenn Sie die Funktion des Geldwäschebeauftragten (GWB) ausgelagert haben, da die Erstellung Analyse zu den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten zählt.

Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung (jährlich) der Risikoanalyse u. Aktualisierung?

JA  NEIN ggf. Anmerkung:

1. **Interne Sicherungsmaßnahmen**
   1. Haben Sie für Ihr Unternehmen einen Geldwäschebeauftragten bestellt?

JA  NEIN

Ggf. Name und sonstige Funktion im Unternehmen:

* 1. Existieren in Ihrem Betrieb interne Grundsätze bzw. Richtlinien zur Geldwäsche-prävention (z.B. Arbeitsablaufbeschreibungen, Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter)?

JA  NEIN

*Falls JA*: Legen Sie bitte eine Ausfertigung dieser Grundsätze den Unterlagen bei.

* 1. Existieren in Ihrem Betrieb gegebenenfalls sonstige geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zur Geldwäscheprävention?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie diese bitte kurz:

* 1. Kontrollieren Sie die Einhaltung der ggf. vorhandenen internen Richtlinien sowie der gesetzlichen Bestimmungen in regelmäßigen Abständen?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie bitte, wer für diese Kontrollen zuständig ist und in welchen Abständen sie erfolgen:

* 1. Haben Sie Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien
     + zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder
     + für Zwecke der Begünstigung von Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen

geschaffen?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie bitte, welche Maßnahmen das sind:

* 1. Kontrollieren Sie bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern deren Zuverlässigkeit?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie bitte, wie die Zuverlässigkeit überprüft wird und wer in Ihrem Betrieb dafür zuständig ist:

* 1. Überprüfen Sie die Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter während des Beschäftigungsverhältnisses?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie bitte, wie die Zuverlässigkeit überprüft wird und wer in Ihrem Betrieb dafür zuständig ist:

* 1. Werden Ihre Mitarbeiter im Hinblick auf Ihre Pflichten nach dem GWG geschult (z.B. bei Einstellung neuer Mitarbeiter)?

JA  NEIN

*Falls JA*: • Welche Mitarbeitergruppen werden geschult?

• Wie oft werden die Schulungen durchgeführt?

• Wer schult die Mitarbeiter?

• Wie und wo dokumentieren Sie die Schulungen?

*Bitte legen Sie eine Ausfertigung der Dokumentation den Unterlagen bei.*

* 1. Werden Ihre Mitarbeiter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterrichtet?

JA  NEIN

*Falls JA*: • Welche Mitarbeitergruppen werden unterrichtet?

• Wie oft werden die Unterrichtungen durchgeführt?

• Wer unterrichtet die Mitarbeiter?

• Wie und wo dokumentieren Sie die Unterrichtungen?

*Bitte legen Sie ggf. eine Ausfertigung der Dokumentation den Unterlagen bei.*

* 1. Haben Sie ein internes Hinweisgebersystem (d.h. eine geeignete Stelle innerhalb Ihres Unternehmens, an die Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften berichten können) eingerichtet?

JA  NEIN

*Falls JA*: • Beschreiben Sie bitte, wie das System in ihrem Unternehmen funktioniert:

• Wie wird hierbei die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Mitarbeiter gewährleistet?

Den Mitarbeitern darf durch die Abgabe einer Meldung keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Hier steht den Mitarbeitern auch ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (§ 53 Abs. 5a GwG). Haben Sie Ihre Mitarbeiter hierüber informiert?

JA  NEIN

* 1. **Nur für Unternehmen, die Mutterunternehmen[[2]](#footnote-2) einer Gruppe sind:**
     1. Haben Sie eine gruppenweite Risikoanalyse erstellt?

JA  NEIN

*Falls JA*: Legen Sie bitte eine Ausfertigung der Gruppen-Analyse bei.

* + 1. Haben Sie einen Gruppen-Geldwäschebeauftragten bestellt?

Ggf. Name und sonstige Funktion im Unternehmen:

* + 1. Haben Sie gruppenweite Verfahren zum Informationsaustausch gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet?

JA  NEIN

*Falls JA*: Beschreiben Sie diese Verfahren bitte:

***Anmerkungen zu den gemachten Angaben unter Ziffer 3:***

1. **Sachverhalte, die dazu führen, dass Sie die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) erfüllen müssen (sog. Auslösetatbestände)**

**Nur für Immobilienmakler:**

* 1. Haben Sie im vergangenen Geschäftsjahr Kaufverträge vermittelt?

JA  NEIN

*Falls JA:* Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?

* 1. Haben Sie im vergangenen Geschäftsjahr Miet- oder Pachtverträge mit einer monatlichen Netto-Kaltmiete bzw. Kaltpacht in Höhe von mindestens 10.000,- € vermittelt?

JA  NEIN

*Falls JA:* Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?

**Für alle anderen oben genannten Unternehmen:**

* 1. Wie viele Geschäftsbeziehungen wurden im vergangenen Geschäftsjahr in Ihrem Unternehmen begründet?

* 1. Haben Sie außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung eine Transaktion im Wert von 15.000,- € oder mehr durchgeführt?

JA  NEIN

*Falls JA: Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?*

* 1. Hatten Sie im vergangenen Geschäftsjahr bei der Abwicklung eines Geschäftes den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bzw. Zweifel an der Identität Ihres Vertragspartners?

JA  NEIN

*Falls JA: Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?*

***Falls Sie eine der Fragen unter Nr. 4 mit JA beantwortet haben: weiter zu Nr. 5, ansonsten weiter zu Nr. 6.***

1. **Sorgfaltspflichten**
   1. Haben Sie Ihren Vertragspartner den unter Nr. 4 genannten Fällen identifiziert und die Angaben überprüft[[3]](#footnote-3)?

JA  NEIN

Hinweis: Die Kunden müssen ihre Vor- und Nachnamen, ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, ihre Staatsangehörigkeit und ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für ihre Angaben vorlegen. Dieses Ausweisdokument müssen Sie kopieren oder scannen und nach den gesetzlichen Fristen aufbewahren.

* 1. Haben Sie die für den Vertragspartner auftretende Person (z.B. einen Vertreter oder Boten) in den unter Nr. 4 genannten Fällen identifiziert und die Angaben überprüft[[4]](#footnote-4)?

JA  NEIN

***Falls Sie die Fragen 5 a) und/ oder b) mit JA beantwortet haben:****B*eschreiben Sie bitte, wie die Identifikation *und* die Überprüfung dieser Angaben in Ihrem Betrieb erfolgt (z.B. ob ein Vordruck verwendet wird und anhand welcher Unterlagen die Angaben überprüft werden):

* 1. Klären Sie in den unter Nr. 4 genannten Fällen, ob Ihr Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten [[5]](#footnote-5) handelt?

JA  NEIN

*Falls JA*: Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?

*Falls JA:* Beschreiben Sie bitte, wie Sie den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und diesen identifizieren:

Hinweis: Bei einem wirtschaftlich Berechtigten müssen Sie zumindest den Nachnamen und mindestens einen Vornamen dieser Person bzw. Personen ermitteln und aufzeichnen. Weitere Daten, wie Adresse, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit müssen nur dann erhoben werden, wenn im Einzelfall Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken erkennbar sind.

* 1. Fertigen Sie von den unter 5a) bis c) vorgelegten Dokumenten Kopien bzw. scannen Sie diese ein?

JA  NEIN

Hinweis: Sie müssen die zur Identifizierung vorgelegten Dokumente (bei natürlichen Personen den amtlichen Ausweis [bspw. Personalausweis], bei juristischen Personen den Registerauszug [bspw. Handelsregister] oder Gründungsdokumente) kopieren oder scannen, um zu dokumentieren, dass Sie die Personen identifiziert und die Angaben überprüft haben.

* 1. War Ihnen in den unter Nr. 4 genannten Fällen bekannt oder hatten Sie Grund zu der Annahme, dass es sich bei Ihrem Vertragspartner um eine PEP [[6]](#footnote-6) handelt?

JA  NEIN

*Falls JA*: • Bei wie vielen Geschäften war dies der Fall?

• Beschreiben Sie bitte, wie Sie feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner um eine PEP handelt:

• Haben Sie in diesen Fällen die verstärkten Sorgfaltspflichten [[7]](#footnote-7) beachtet?

JA  NEIN

* 1. Bewahren Sie die zur Geldwäscheprävention erhobenen Daten mindestens 5 Jahre auf?

JA  NEIN

1. **Verdachtsmeldungen**

Haben Sie im letzten Geschäftsjahr Verdachts-Meldungen abgegeben?

JA  NEIN

*Falls JA*: Um wie viele Meldungen handelte es sich?

Hinweis: Um Verdachtsmeldungen abgeben zu können, müssen Sie sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen online registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG), spätestens bis zum 01.01.2024 müssen Sie diese Registrierung durchgeführt haben. Dabei ist es unerheblich, ob eine Verdachtsmeldung abgegeben wird oder nicht. Sie können die Meldepflicht auf Ihren Dienstleister auslagern (§ 45 Abs. 4 i.V.m. 6 Abs. 7 GwG).

1. **Sonstige Anmerkungen/ Mitteilungen Ihrerseits:**

Ort, Datum Firmen-Stempel,

Name und Unterschrift der Geschäftsleitung

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:**

Sie können bei einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde die Beantwortung solcher Fragen verweigern, bei deren Beantwortung Sie sich selbst oder einen Angehörigen [[8]](#footnote-8) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz aussetzen würden.

Sollten Sie Ihren Pflichten nach dem GWG nicht nachkommen, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- €, bei fahrlässiger Begehung bzw. bei einer vorsätzlichen oder leichtfertigen Begehung bis zu 1.000.000,- €, geahndet werden kann.

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. [↑](#footnote-ref-1)
2. Mutterunternehmen heißt: Diesem Unternehmen ist mindestens ein anderes Unternehmen nachgeordnet und kein anderes Unternehmen übergeordnet (§ 1 Abs. 25 i.V.m. § 1 Abs.16 Nr. 2 bis 4 GwG) [↑](#footnote-ref-2)
3. Wie eine Identifizierung und Überprüfung zu erfolgen hat, können Sie der „Broschüre für sonstige Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor“, welche Sie auf [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter dem Suchwort „Geldwäsche“ finden, entnehmen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe Fußnote 3 [↑](#footnote-ref-4)
5. Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jede Person, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Sie müssen daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungs-verhältnissen und Stimmrechten fragen. Wichtig: nur natürliche Personen können wirtschaftlich Berechtigte sein! Bei sog. börsennotierten Gesellschaften muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. PEP bedeutet: es handelt sich um eine Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, sowie deren Angehörige und der PEP bekanntermaßen nahestehende Personen.   
   Dies sind insbesondere die Staats- und Regierungschefs, aber auch Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, außerdem Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene. Eine Aufzählung von PEP finden Sie im GwG (§ 1 Absatz 12 GwG). Kommunale Funktionen sind daher grundsätzlich nicht erfasst. [↑](#footnote-ref-6)
7. Verstärkte Sorgfaltspflichten bedeutet: die Zustimmung des Vorgesetzten einholen, die Herkunft der Vermögenswerte bestimmen sowie die Geschäftsbeziehung verstärkt kontinuierlich überwachen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Angehöriger im Sinne von § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ist beispielsweise Ihr/ e Verlobte/ r, Ihr Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister.

   Diese Checkliste soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

   Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 269 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328).

   (Stand Februar 2021) [↑](#footnote-ref-8)